

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 33-37
10115 Berlin
buero-iiib2@bmwi.bund.de

nachrichtlich:

Herrn Dr. Wustlich
guido.wustlich@bmwi.bund.de
Frau Schumacher
Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de

Auskunft erteilt
Christof Voßeler
Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer B 407
T +49 421 3 61-1 72 47
F +49 421 4 96-1 72 47

E-mail
christof.vosseler
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-1

Bremen, 28. April 2016

**Anhörung der Länder und Verbände EEG Novelle 2016
hier: Stellungnahme des Landes Bremen zur EEG-Novelle 2016, insbesondere zum
Entwurf des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der Fassung vom 14.04.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bündelung von Raumordnung, Netzausbau, Ausschreibungen und der Regeln für Genehmigung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist begrüßenswert.

Der Gesetzentwurf sieht einen kompletten Systemwechsel für die künftige Entwicklung von Offshore Windpark-Vorhaben vor, da zukünftig auf staatlicher Ebene die gesamten Flächenvoruntersuchungen erfolgen sollen. Wir halten daher einen begleitenden Evaluierungsprozess für unabdingbar, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und beheben zu können. Hierbei ist eine Beteiligung der Länder sicherzustellen.

Zum Windenergie auf See-Gesetz (WindSeeG)

Ausbauvolumen (§1, § 17)

Die Ausbauziele für die Windenergie auf See müssen einen kontinuierlichen Ausbau gewährleisten, der auf einem Niveau liegt, mit dem sich die Windenergie auf See und die zugehörige Branche dauerhaft entwickeln können. Dies haben die norddeutschen Regierungschefs in ihrem „Wismarer Appell“ am 25.01.16 zum Ausdruck gebracht. Einen Abbruch der Entwicklung darf es nicht geben, daher sind ab 2020 im Übergangs- wie im Zielsystem jährlich 900 MW zuzubauen. Der starre Ausbaudeckel von 15 GW bis 2030 hemmt die Dynamik und das Heben vorhandener Kostensenkungspotenziale der Offshore-Windenergie. Das Ausbauziel für 2030 sollte daher behutsam angehoben werden. Die Synchronisation des Ausbaus der Windenergie auf See und des Netzausbaus darf nicht dazu führen, dass der Ausbau von Windenergie auf See gebremst wird. Insbesondere ist heute – auch außerhalb des WindSeeGs – ein Netzanschlussystem in der Nordsee für 2021 zu sichern.

Voruntersuchung von Flächen (§§ 10-12)

Bei den Regelungen zur Untersuchung von Flächen im Zielsystem sind Details anzupassen: Festgelegt werden sollte, dass die Baugrundvorerkundung durch das BSH explizit verschiedene Grün-

dungstechnologien berücksichtigt - hier sollte keine technische Vorfestlegung erfolgen, um Flexibilität zu erhalten und Weiterentwicklungsmöglichkeiten gegenüber offen zu sein. Die Voruntersuchungen sollten so detailliert erfolgen, dass keine Nachuntersuchungen notwendig werden. Darüber hinaus ist festzulegen, dass das BSH die für die auszuschreibende Fläche beabsichtigte Nebenbestimmungen/Auflagen bereits in der Ausschreibung veröffentlicht, damit alle Faktoren bereits bei der Gebotsabgabe berücksichtigt werden können.

Veränderung des Ausbauvolumens (§18)

Die Regelungen zu Veränderung des Ausbauvolumens sind anzupassen. Neben der Untergrenze von 400 MW ist – niedrigeren Zubau in den Vorjahren vorausgesetzt – auch die Möglichkeit zur Überschreitung einer 900 MW-Ausbaugrenze auf bis zu maximal 1.400 MW festzulegen.

Sicherheit (§ 21, §32)

Die Gebotssicherheit im Zielsystem ist nachvollziehbar nach Einschätzung der Branche mit 350 € pro kW installierter Leistung bzw. 200 €/kW in der Übergangsphase deutlich zu hoch. Sie muss im Sinne der Akteursvielfalt niedriger angesetzt werden um den potentiellen Akteurskreis nicht unnötig einzuengen. Ob im Übergangssystem überhaupt eine Gebotssicherheit notwendig ist, ist fraglich. Die Bieter dürften durch die bislang getätigten Vorleistungen nachhaltiges Interesse an der Realisierung ihrer Projekte haben.

Höchstwert (§ 22)

Bei der Festlegung eines Höchstwertes für Gebote sollte den unterschiedlichen Bedingungen in Nord- und Ostsee ausreichend Rechnung getragen werden und auch potentielle „strategische Niedrig-Gebote“ ins Kalkül gezogen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, ob eine 10-prozentige Abweichung als Korrektur ausreichend sein kann. Die Regelung sollte deshalb flexibler ausgestaltet werden.

Ausschreibungen für bestehende Projekte (§26)

Es wird begrüßt, dass zwei Ausschreibungen im Übergang vorgesehen wurden. Die zweite Ausschreibungsrunde ist jedoch zu früh terminiert um weitere Effizienzpotentiale zu realisieren. Es ist davon auszugehen, dass in 2017 kaum belastbare Gebote für 2023/2024 möglich sind. Es besteht die Gefahr, dass Kosteneffizienzpotentiale so ungenutzt bleiben, da sie im Vorfeld nicht seriös antizipiert werden können. Dies widerspricht dem Ziel wirtschaftlicher Angebote im Rahmen der Ausschreibung. Daher wäre es ggf. sinnvoll, in 2017 zunächst einen Ausschreibungstermin vorzusehen und einen weiteren zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. 2019).

Der Teilnehmerkreis der Bieter für die Übergangsausschreibungen ist weitergehend zu definieren. Auch in Zone 3 der Nordsee gab es – in Vertrauen auf die Ankündigungen der Bundesregierung – Arbeiten für Offshore Windparks. Auch Projekte mit einer bestehenden Genehmigung außerhalb Cluster 1-8 sollten im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden. Ebenso zu berücksichtigen sind erörterte Projekte nach § 10 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Küstenmeer. Die im Küstenmeer gelegenen Projekte können besonderes kostengünstig errichtet werden und sollten deshalb nicht ausgeschlossen sein. Die Stichtagsregelung sollte auf ein klar definiertes Datum festgelegt werden. Der 31.12.2016 wird hier als sinnvoller Stichtag angesehen. Im Gesetz ist eine Lösung zu finden, um die Vorarbeiten anzuerkennen, die Akteure im Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen und Klagen gegen das Gesetz zu vermeiden.

Zuschlagsverfahren (§ 34)

Im Übergangsregime sollten angemessene Überschreitungen der Mengenhöchstgrenze im Rahmen der Ausschreibung möglich sein, um kritisch große, nicht nutzbare Restmengen im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung der Ausbaupotentiale zu vermeiden. Mindestens in der ersten Ausschreibung sollte die Höchstmenge angemessen überschritten werden dürfen.

Eintrittsrecht (§39-§43)

Das vorgesehene Eintrittsrecht erscheint nur als ungenügende Alternative für eine tatsächliche Kompensation von Unternehmen, die ihre Vorleistungen nach dem Übergang verlieren. Es ist eine

mit den Unternehmen tragfähige Lösungen zu finden, die das Klagerisiko gegen die Gesetzes-Novelle minimieren.

Prototypen (§3, §70)

Die neu geschaffene Regelung für Prototypen ist vom Grundsatz zu begrüßen. Diese Definition sollte allerdings auf andere technische Anlagen (z. B. Netzanschlussysteme) erweiterbar sein und Regelungen enthalten, dass Prototypen eigene Netzanbindungskapazitäten erhalten können, so dass es grundsätzlich möglich ist, Testfelder zu realisieren.

Verordnungsermächtigung (§ 71)

Abgelehnt wird, dass mit § 71 Nr.2 e) die Verordnungsermächtigung dem BMWi ohne Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit geben soll, den Ausbau der Offshore Windenergie auf See noch weiter einzuschränken, als es mit der EEG-Novelle ohnehin bereits erfolgt.

Die Vergütung nicht nur auf ausgebaute Leistung, sondern auch auf definierte Mengen elektrischer Arbeit zu begrenzen zu können, ist in der Sache so substantiell neu, dass dies nicht allein durch das BMWi ohne weitere Konsultation festgelegt werden darf. Hier ist eine Konsultation mit Ländern und Verbänden unabdingbar sowie die Zustimmung des Bundesrats vorzusehen. Andernfalls ist der Punkt aus dem Paragraphen zu streichen.

Zu Forschungswindenergieanlagen im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

Bei Forschungswindenergieanlagen handelt es sich i. d. R. um am Markt verfügbare Windenergieanlagen, die forschungstechnisch – d. h. durch eine sehr intensive Instrumentierung und / oder gezielte Umbauten – ertüchtigt sind, mit einer Leistung oberhalb von 1 MW. Derartige Forschungswindenergieanlagen würden nach jetzigem Gesetzentwurf weder unter die Prototypenregelung noch unter die 1 MW-Bagatellgrenze fallen und müssten somit an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Gleichzeitig wären sie aufgrund des Betriebes zu Forschungszwecken – d. h. erhöhte Stillstandszeiten für experimentelle Um- und Anbauten – in Ausschreibungen gegenüber rein kommerziell betriebenen Windenergieanlagen nicht konkurrenzfähig.

Der Betrieb von Forschungswindenergieanlagen (> 1 MW) muß auch zukünftig außerhalb eines Ausschreibungsregimes möglich sein. Ausnahmeregelungen sind hier zwingend erforderlich, um die Innovations- und Technologieführerschaft der deutschen und europäischen Windenergieindustrie auch weiterhin zu sichern.

Das Bundesland Bremen unterstützt den Änderungsvorschlag der Windenergieforschungseinrichtungen und bittet den Bund um Anpassung:

EEG § 3 Nr. 22 n.F.: „Forschungswindenergieanlage ist jede Anlage, die ausschließlich zur wissenschaftlichen Forschung an der Anlage durch Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen genutzt und betrieben wird und deren Erlöse aus diesem Gesetz ausschließlich für wissenschaftliche Forschungen an der Anlage eingesetzt werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise zu führen.“

EEG § 22 Abs.2 Nr. 6 „Prototypen von Windenergieanlagen an Land sowie Forschungswindenergieanlagen, nach §3 Nr. 22, an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und ...“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christof Voßeler